

Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutzierrassen



GEH-Biosicherheitskatalog

Auszug aus der Publikation:
Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutzierrassen
Ein Handbuch für Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Grundlagen
für die Zusammenarbeit mit zuständigen Veterinären

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH)

Auszug aus der Publikation:

**Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutzierrassen
Handbuch für Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Grundlagen
für die Zusammenarbeit mit zuständigen Veterinären**

Der GEH-Biosicherheitskatalog entstand im Rahmen des Modell- und Demonstrationsvorhabens
„Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutzierrassen“
mit Förderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE),
Förderkennzeichen 2813BM110

IMPRESSUM

Herausgabe: 2019, 1. Auflage, Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH),
Walburger Str. 2, 37213 Witzhausen, Telefon: 05542-1864, Mail: info@g-e-h.de, www.g-e-h.de

Projektteam und Redaktion

Katrin Dorkewitz · Antje Feldmann · Anika Lucht · Christel Simantke · Karola Stier
Layout, Satz, Illustrationen: Susanna Feldmann, Berlin

Das vollständige Handbuch zum Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz inklusive des
GEH-Biosicherheitskatalogs sind als Download unter www.g-e-h.de oder als Druckexemplar gegen eine
Schutzgebühr von 5 €, zuzüglich Porto bei der GEH-Geschäftsstelle über Mail: info@g-e-h.de zu beziehen.
Die Schutzgebühr wird für weitere Aktivitäten zum Seuchenschutz eingesetzt.

Ein Biosicherheitskatalog – was ist das?

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, den Eintrag und die Ausbreitung von Tierseuchen in Nutztierbestände und Wildtierbestände zu verhindern. Dazu sind vorbeugende Maßnahmen notwendig, die schon in Zeiten ohne Seuchengeschehen (Friedenszeiten) von den Tierhaltern und Tierhalterinnen bedacht, geplant und angewendet werden können.

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zum vorbeugenden Seuchenschutz und die damit einhergehenden Hygienemaßnahmen werden unter dem Begriff „Biosicherheitsmaßnahmen“ (biosecurity) gebündelt.

Biosicherheitsmaßnahmen werden in der Regel auf einzelne Tierarten bezogen. So finden sich wichtige Handlungshinweisen zur Biosicherheit bei Schweinen auch detailliert in der Schweinehaltungshygieneverordnung. In der Viehverkehrsverordnung werden die grundlegenden Elemente zur Biosicherheit in Bezug auf Tiertransporte beschrieben.

Die GEH hat einen Biosicherheitskatalog im Rahmen des Modell- und Demonstrationsvorhabens „Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutztierassen“ erarbeitet, der die notwendigen Maßnahmen **tierartübergreifend** zusammenfasst und an einigen wenigen Stellen auf Besonderheiten für eine bestimmte Tierart hinweist.

Der GEH-Biosicherheitskatalog ermöglicht es dem Tierhalter, sich Schritt für Schritt einen Überblick über das eigene Gesundheits- und Hygienemanagement zu verschaffen. Auf den folgenden Seiten ist der GEH-Biosicherheitskatalog abgedruckt. Er kann unmittelbar von jedem tierhaltenden Betrieb im Eigencheck eingesetzt werden und verhilft schnell dazu sowohl Stärken als auch Schwächen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und Hygienemanagements zu erheben. In die Rubrik „EIGENE NOTIZEN ZUM BETRIEB“ lässt sich der aktuelle Stand des eigenen Betriebes notieren sowie Lösungs-ideen entwickeln.



Der GEH-Biosicherheitskatalog zum Eigencheck

Bei der Erfassung der Biosicherheitsmaßnahmen auf dem Betrieb geht es darum, ein möglichst genaues Bild zum aktuellen Stand der Biosicherheit und zum Schutz der Tiere zu zeichnen und darüber hinaus Vorbereitungen für den akuten Seuchenefall zu treffen. Der Biosicherheitskatalog der GEH wurde in enger Zusammenarbeit mit Veterinären, Tierhaltern und Fachberatern für die Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel entwickelt. Er entspricht den fachlichen Anforderungen an die Biosicherheit zum derzeitigen Zeitpunkt.

Es empfiehlt sich, mit dem Katalog über das eigene Betriebsgelände, durch die Stallanlagen zu den Tieren zu gehen und die einzelnen Bereiche entsprechend des Maßnahmenkataloges zu erfassen und kritisch zu hinterfragen.

Zu den einzelnen Maßnahmen sollten jeweils die Hinweise notiert werden, die über kurz oder lang verbessert werden müssten. Der GEH-Biosicherheitskatalog steht in dieser Form unter www.g-e-h.de im Downloadbereich zur Verfügung.

THEMATISCHE GLIEDERUNG DES GEH-BIOSICHERHEITSKATALOGES

1. Maßnahmen zu Betriebsgelände und Betriebsorganisation

1.1. Lage des Betriebes	6
1.2. Umfriedung des Betriebsgeländes	6
1.3. Wegeföhrung / Organisation auf dem Betriebsgelände	7
1.4. Fahrzeugverkehr	7
1.5. Kadaverlagerung	8
1.6. Personenverkehr und Außenkontakte	8
1.7. Arbeitskräfte	9
1.8. Dokumentation / Tierseuchen-Notfallplan	9
1.9. Hygieneschleuse / Umkleideräume	10

2. Maßnahmen im Stall

2.1. Hygiene des Stallzutritts	10
2.2. Bauliche Voraussetzungen der Stallungen	11
2.3. Reinigung und Desinfektion der Stallungen	11
2.4. Schadnagerbekämpfung	12

3. Maßnahmen bei Fütterung und Entmistung

3.1. Futterlagerung und Tränkwasser	12
3.2. Dunglagerstätte	13

4. Maßnahmen zur Betreuung und Tiergesundheit



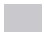

4.1. Tierbetreuung und Tierbeobachtung	13
4.2. Gesundheitliche Betreuung und Dokumentation	14
4.3. Versorgung erkrankter Tiere	14
4.4. Isolierställe (Quarantäne- und Krankenställe)	15
4.5. Tierverkehr	15
4.6. Tiertransporte und Transportfahrzeuge	16
4.7. Außenkontakte	16

5. Praktische Vorschläge zur Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen bei herannahendem Seuchengeschehen

.....	17
-------	----

6. Eigene Notizen zum Betrieb	19
-------------------------------------	----

Der GEH-Biosicherheitskatalog umfasst vier Themenblöcke in Bezug auf die Tierhaltung:

-  Betriebsgelände und Betriebsorganisation
-  Stallanlage
-  Fütterung und Entmistung
-  Betreuung und Tiergesundheit

Mit einem prägnanten Einführungstext werden die entsprechenden Unterpunkte der Themenblöcke erläutert. Es folgen die jeweils dazugehörigen Sicherheitsstufen: I, II und III sowie die Sicherheitsstufe „CRITICAL POINT“ und der besondere Hinweis „IM SEUCHENFALL“. Diese Ausführungen geben den Tierhaltern einen guten Einblick in die grundsätzlichen veterinärhygienischen Anforderungen und Belange.

SICHERHEITSSTUFEN

Sicherheitsstufe I

Stufe I ist als Standard jeder Tierhaltung zu sehen, die in jedem Betrieb grundsätzlich angewendet werden soll und als „gute fachliche Praxis“ zu bezeichnen ist.

Sicherheitsstufe II

Die Stufe II setzt grundsätzlich die Anforderungen der Stufe I voraus und ist als höhere bzw. strengere Sicherheitsstufe zu werten, die der Betrieb im Falle eines Seuchenausbruches in der Region bzw. im Bundesland umsetzen sollte. Diese Stufe ist auch für diejenigen Betriebe als vorbeugende Schutzmaßnahme anzuraten, die grundsätzlich einen hohen Standard an Prophylaxe-Maßnahmen durchführen und/oder einen wertvollen Tierbestand entsprechend schützen wollen.

Sicherheitsstufe III

Die Stufen I und II werden vorausgesetzt, in besonderen Fällen sollte auch über die Sicherheitsstufe II hinaus gegangen werden und die Maßnahmen der Stufe III zusätzlich umgesetzt werden.

IM SEUCHENFALL

Der Hinweis „IM SEUCHENFALL“ befasst sich explizit mit Maßnahmen, die bei einem Seuchenfall unbedingt einzuhalten sind. Oberstes Ziel muss es sein, den eigenen Tierbestand vor der Einschleppung von Seuchenerregern zu schützen. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen „IM SEUCHENFALL“ müssen unbedingt im Vorfeld geplant und die dafür benötigte Ausstattung entsprechend des Tierseuchen-Notfallplans vorhanden sein. Die betrieblichen Gegebenheiten bieten oftmals individuelle Lösungen zur Umsetzung von Biosicherheitsmaßnahmen, die erst bei intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema offensichtlich werden. Sehr hilfreich kann es sein, hier beispielsweise den Hoftierarzt, den Tiergesundheitsdienst oder das Veterinäramt mit in die Planungen einzubeziehen.

CRITICAL POINT

Die mit „CRITICAL POINT“ (= kritischer Punkt) gekennzeichneten Hinweise sind Abläufe oder Gegebenheiten im Betrieb, denen besondere Beachtung geschenkt werden sollte, weil sie ein potentiell Risiko zur Einschleppung einer Tierseuche in sich tragen. Als beispielhaft sei hierfür die gemeinschaftliche Nutzung von Fahrzeugen zum Tiertransport genannt.

1. MASSNAHMEN ZU BETRIEBSGELÄNDE UND BETRIEBSORGANISATION

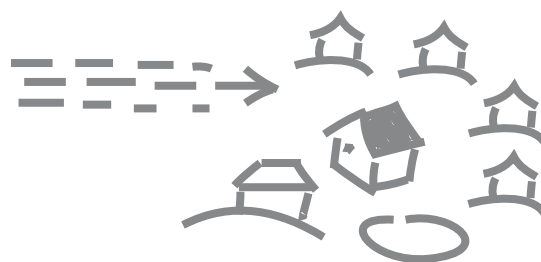
1.1. Lage des Betriebes

Die Kenntnis der geografischen Lage eines Betriebes ist für dessen Biosicherheit äußerst wichtig. Betriebe in Alleinlage mit einer eigenen Zufahrt und keinen weiteren Tierhaltungen in näherer Umgebung sollen im Seuchenfall gut abgeschottet werden.

Tierhaltende Betriebe und Weideflächen in direkter Nachbarschaft sowie in einem **Umkreis von 3 km / im Seuchenfall bis 10 km**, können bei der gleichen Tierart als potentielle Empfänger und Überträger von Seuchenerregern und anderen Krankheitserregern relevant sein. Auch die Wegeführung zum Betrieb stellt ein Übertragungspotential dar.

Wichtig ist es die **Hauptwindrichtung** zu kennen, aus der etwaige Erreger angeweht werden können. Ein guter Kontakt der Tierhalter untereinander ist für den schnellen Informationsaustausch im Seuchenfall von großem Vorteil.

Geflügelhaltungen: Hier stellen besonders Feuchtgebiete / Flüsse und andere Vogelsammelstellen ein Gefahrenpotential dar. Wildvögel stehen im Verdacht, das Virus der Geflügelpest zu verbreiten.



CRITICAL POINT Andere Tierhaltungen der gleichen Tierart liegen in der Nachbarschaft.



Feuchtgebiete / Flüsse befinden sich in der Nähe.
Vogelsammelstellen befinden sich im Umkreis.

1.2. Umfriedung des Betriebsgeländes

Eine lückenlose feste Umschließung des Hofgeländes hält Wildtiere (Säugetiere) fern, zudem ermöglicht sie über ein (verschließbares) Hoftor den kontrollierten Besucherzugang.

Die Schweinehaltungshygieneverordnung schreibt bei Freilandhaltung und Auslaufhaltung (befestigte Ausläufe mit Stallzugang) einen doppelten Zaun zum Abhalten von Wildschweinen vor. Die feste Umschließung des Hofgeländes gilt dabei als äußerer Zaun.

Die Einzäunung stellt eine grundlegende Biosicherheitsmaßnahme dar.

SICHERHEITSTUFEN

- I Das Betriebsgelände ist durch einen Zaun umfriedet.
- II Das eingezäunte Betriebsgelände kann durch ein sicher verschließbares Hoftor abgesperrt werden.
- III Die Hoftore sind immer geschlossen.
Betriebsfremde Personen können das Gelände nur kontrolliert betreten.



CRITICAL POINT

IM SEUCHENFALL Das gesamte Betriebsgelände muss sicher umzäunt und das Hoftor verschlossen sein, so dass weder Wildtiere noch unbefugte Personen das Gelände betreten können.

1.3. Wegeföhrung und Organisation auf dem Betriebsgelände

Eine möglichst separate Wegeföhrung für die Arbeitsabläufe der Fütterung und Versorgung sowie der Dunglagerung / Kadaverlagerung kann eine Kreuzkontamination am Hof vermeiden. Versorgungsarbeiten und Entsorgungsarbeiten beginnen immer bei den empfindlichsten Tieren wie im Bereich der Geburten und bei den Jungtieren. Danach werden die weniger empfindlichen Alttiere versorgt, gefolgt von den Quarantänebuchten und/oder den Krankenbuchten.



SICHERHEITSTUFEN

- I Die Wege zur Dunglagerung und Kadaverlagerung sowie die Fütterungswege und Versorgungswege auf dem Betriebsgelände sind voneinander getrennt.
- II Es gibt vorgeschriebene Wege für die einzelnen Arbeitsabläufe auf dem Betrieb und aufgabenspezifische Zugänge zum Stallgebäude für Personen ohne Tierkontakt (z.B. Weg des Milchwagenfahrers zum Milchtank), die planbefestigt und leicht zu reinigen sind.
- III Aufteilung des Betriebsgeländes in „reine“ und „unreine“ Seite. Der Personenverkehr und der Fahrzeugverkehr von der unreinen zur reinen Seite ist baulich ausgeschlossen.

CRITICAL POINT Keine ausgewiesenen Wege, alle Fahrzeuge und Fußwege nutzen dieselben Flächen. Die Kadaverlagerung erfolgt auf der Hoffläche.

IM SEUCHENFALL Wegeföhrung einhalten: Klare Vorgaben der autorisierten Wegenutzung, gegebenenfalls Stand Still (= kein Fahrzeugverkehr vom oder auf das Gelände möglich).

1.4. Fahrzeugverkehr

Da auch durch betriebsfremde Fahrzeuge eine Erregereinschleppung möglich ist, sollte das Befahren des Betriebsgeländes durch fremde Fahrzeuge auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine Festlegung der Wegenutzung für zuständige Personen und die benötigten Fahrzeuge ist hilfreich.



SICHERHEITSTUFEN

- I Die Anfahrtswege zum Betrieb sind befestigt. Ein Befahren des Betriebes bis direkt an die Stallungen heran wird nach Möglichkeit unterbunden. Es sind Gerätschaften zur Reinigung und Desinfektion der ankommenden Fahrzeuge (z.B. Rückenspritzen) vorhanden und können bei Bedarf eingesetzt werden.
- II Der Fahrzeugverkehr ist von vornherein auch in Friedenszeiten beschränkt. Die Fahrzeuge werden immer vor Befahren des Betriebes desinfiziert.
- III Fremdfahrzeuge dürfen das Gelände nur befahren, wenn es unbedingt nötig ist. Es ist eine Fahrzeugschleuse vorhanden. Die Fahrzeuge können dort von qualifiziertem Personal desinfiziert werden.

CRITICAL POINT Fremdfahrzeugaufkommen auf dem Betrieb ist notwendig für Futtermischer, Mistentsorgung, etc..

IM SEUCHENFALL Öffentlicher Fahrzeugverkehr (auch Postauto) ist sicher zu unterbinden.

1.5. Kadaverlagerung

Verendete, tot geborene oder getötete Tiere müssen der zuständigen Beseitigungseinrichtung gemeldet werden. Bis die Abholung erfolgt, hat der Verantwortliche den Tierkörper so zu lagern, dass er vor Menschen, Tieren (auch Schädigern) und Witterungseinflüssen geschützt ist und Körperflüssigkeit nicht in die Umwelt gelangt. Nach Abholung müssen die Behältnisse bzw. die Örtlichkeit der Lagerung unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden (TierNebG 2004). Die Entsorgung toter Tiere im Mistlager oder Güllelager ist unzulässig.



SICHERHEITSTUFEN

- I Es gibt einen verschließbaren Kadaverraum/-behälter oder eine vergleichbare Einrichtung (z.B. geschlossener Behälter/Anhängler), der gegen Zugriff Unbefugter, das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist.
- II Die Kadaverlagerung befindet sich in einem geschlossenen Behältnis am Rand oder außerhalb des Betriebsgeländes. Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigung können die Kadavereinrichtung ohne Befahren des Betriebsgeländes erreichen.

CRITICAL POINT Der Kadaverbehälter ist nicht geschlossen. Das abholende Fahrzeug muss das Betriebsgelände in Stallnähe befahren.

IM SEUCHENFALL Kadaverlagerung und Kadaverabholung nur in Absprache mit der Veterinärbehörde durchführen.

1.6. Personenverkehr und Außenkontakte

Betriebsfremde Personen können Träger von Krankheitserregern sein, besonders wenn sie selbst Tierhalter sind. Unsachgemäße Fütterung kann Probleme, Krankheiten und sogar Tierseuchen (z.B. durch infizierte Wurst) auslösen. Unbefugter Tierkontakt ist daher zu vermeiden. Geschlossene Ställe, doppelte Zäune z.B. bei Freiland-/Auslaufhaltung von Schweinen (entsprechend der Schweinehaltungsverordnung) und Hinweisschilder, die das Betreten und Füttern verbieten, sind zielführend.

SICHERHEITSTUFEN



- I Die Stalltüre ist abgeschlossen. Für Betriebsfremde ist der Zutritt nur in Absprache mit dem Tierhalter möglich. Die Hinweisschilder „Wertvoller Tierbestand - Füttern verboten“ sind gut sichtbar angebracht. Personen mit Gefahrenpotenzial (Tierärzte, Klauenpfleger, Viehhändler, usw.) werden angehalten bei Stallzutritt saubere Kleidung zu tragen.
- II Das Betreten des Stalles ist auch in Friedenszeiten auf die autorisierten Personen beschränkt, die Schutzkleidung und/oder betriebseigenes Schuhwerk verwenden. Zutritt zum Stall nur in Begleitung von Betriebspersonal, die Einhaltung der Hygieneregeln wird überprüft. Potentiell kontaminierten Personen wie Tierärzten, Klauenpflegern, Viehhändlern usw. steht betriebseigene Kleidung (Stiefel, Overall) zur Verfügung.
- III Nur unvermeidbare Zutritte zum Stall sind erlaubt. Potentiell kontaminierte Personen wie Tierärzte, Klauenpfleger, Viehhändler, usw. wechseln die Kleidung vollständig, eine Duschköglichkeit ist vorhanden.

CRITICAL POINT Der Personenverkehr auf dem Betrieb lässt sich nicht vollständig kontrollieren. Direkter Kontakt von Besuchern zu den Tieren ist möglich.

IM SEUCHENFALL Bei verordnetem „Stand Still“ darf kein Personenverkehr stattfinden (nur Veterinäre und aktuell autorisierte Personen).

1.7. Arbeitskräfte

Alle Arbeitskräfte des Betriebes müssen die hofeigenen Tiergesundheitsmaßnahmen und Hygienemaßnahmen kennen und einhalten. Hierfür eignen sich Schulungen und Auffrischungen der Regelwerke.

Haben Mitarbeiter außerhalb des Betriebes auch Kontakt zu Tierhaltungen der gleichen Tierart, so bestehen hier grundsätzlich beidseitig Übertragungsmöglichkeiten von Erregern.



SICHERHEITSTUFEN

- I Es existiert eine betriebseigene Hygieneordnung (z.B. Reihenfolge der Tierversorgung ist festgelegt, Kleidungswechsel nach Versorgung des Quarantänestalls)
Alle Mitarbeiter (auch innerfamiliär) sind sowohl in die Hygieneordnung als auch in den Tierseuchen-Notfallplan eingewiesen und werden regelmäßig darin geschult.
- II Die Mitarbeitereinweisung und Mitarbeiterschulung wird dokumentiert.
Für Mitarbeiter mit Kontakt zu anderen Tieren gibt es strengere Hygienevorschriften.
- III Der Kontakt zu anderen Tieren ist bei den im Stall arbeitenden Personen ausgeschlossen.

CRITICAL POINT Bei Betrieben mit Fremdarbeitskräften: Stallmitarbeiter haben außerbetrieblichen Kontakt zu Tieren mit derselben Seuchenempfänglichkeit (z.B. Maul- und Klauenseuche bei Schwein, Rind, Schaf und Ziege).

IM SEUCHENFALL Festlegung in Absprache mit Veterinär, welche Mitarbeiter Zugang zu den Ställen haben.

1.8. Dokumentation und Tierseuchen-Notfallplan

Wichtige produktionsbiologische Daten wie die Anzahl toter Tiere, Abgangsgründe durch Aborte/Totgeburten/Missbildungen, Aufzuchtverluste und Fruchtbarkeitskennzahlen sollen dokumentiert werden und geben einen guten Überblick über den Gesundheitsstatus des Bestandes. Bereits in Friedenszeiten wird in Absprache mit dem Veterinär ein betrieblicher Tierseuchen-Notfallplan ausgearbeitet, der im Seuchenfall die wichtigsten Informationen enthält und die Abfolge der Maßnahmen darstellt. Der Tierseuchen-Notfallplan soll allen Mitarbeitern bekannt sein und an zentraler Stelle des Betriebes gut sichtbar platziert werden, da im akuten Seuchengeschehen alle notwendigen Maßnahmen sicher und schnell umgesetzt werden müssen.



SICHERHEITSTUFEN

- I Die Viehverkehrsverordnung wird insbesondere hinsichtlich der Tierkennzeichnung, dem Bestandsregister sowie der Registrierung von Zugängen und Abgängen eingehalten. Produktionsbiologische Daten (s.o.) werden erfasst.
Der Tierseuchen-Notfallplan ist erstellt und hängt gut sichtbar an zentraler Stelle, alle Mitarbeiter werden regelmäßig darin geschult.
- II Produktionsbiologische Daten* werden erfasst und analysiert. Der Tierseuchen-Notfallplan wird aktuell gehalten und Mitarbeiter werden dahingehend geschult.

CRITICAL POINT Der Tierseuchen-Notfallplan ist veraltet, nicht allen bekannt, nicht vorhanden oder nicht auffindbar.

IM SEUCHENFALL Der aktuelle mit den Behörden abgestimmte Tierseuchen-Notfallplan wird entsprechend der darin enthaltenen Maßnahmen ausgeführt.

1.9. Hygieneschleuse / Umkleideräume

Um Krankheitsübertragungen in den Betrieb hinein als auch aus dem Betrieb heraus zu vermeiden, sind grundsätzliche Hygienemaßnahmen notwendig. Betriebsangehörige tragen hofeigene Stallkleidung und Schuhe bei den Tieren. Besucher nutzen saubere, hofeigene Kleidung oder Einwegkleidung und Einwegschuhe. Effektiv ist diese Maßnahme nur, wenn saubere und unreine Kleidung und Schuhe konsequent getrennt gelagert und verwendet werden. Ist im Umkleideraum zusätzlich eine Möglichkeit zum Händewaschen und Händedesinfizieren sowie eine Stiefelreinigung vorhanden, sind bereits die wichtigsten Voraussetzungen für eine Hygieneschleuse geschaffen.

SICHERHEITSTUFEN



- I Für das Betriebspersonal ist ein Umkleideraum vorhanden. Der Zugang zum Umkleideraum ist von außen her und von der Stallseite her möglich.
- II Es gibt einen zusätzlichen Umkleideraum für betriebsfremde Personen, der Zugang ist getrennt vom Umkleideraum für das Betriebspersonal. Im Umkleideraum gibt es eine Vorrichtung um jeweils Straßenkleidung, stalleigene Arbeitskleidung, Schutzkleidung, Einwegkleidung und Schuhe getrennt aufbewahren zu können. Der Umkleideraum ist nass zu reinigen und zu desinfizieren. Es gibt eine Toilette im Stall oder im unreinen Bereich des Umkleideraumes.
- III Die Umkleideräume sind strikt durch bauliche Maßnahmen in eine „reine“ und „unreine“ Seite unterteilt.

2. MASSNAHMEN IM STALL

2.1. Hygiene des Stallzutritts

Um eine Erregereinschleppung zu minimieren, sollten sowohl für Mitarbeiter als auch für Besucher Reinigungsmöglichkeiten und ggf. Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhe und Hände zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist Einwegkleidung für Besucher bzw. betriebseigene Kleidung für Mitarbeiter vorzuhalten.



SICHERHEITSTUFEN

- I Es sind Reinigungsmöglichkeiten wie Bürsten und Wasser (warm) für Stiefel und Schuhwerk vorhanden. Es sind Handwaschmöglichkeiten vorhanden. Für Besucher liegen Überschuhe bereit.
- II Es gibt vor jeder Stalltür Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhe. Es sind Desinfektionsmöglichkeiten für Hände vorhanden.
- III Saubere betriebseigene Kleidung oder Einwegkleidung und Überschuhe für Besucher sind vorhanden.

CRITICAL POINT Es erfolgt keine Kontrolle über Besucher zum Stall (z.B. Hofladen in Stallnähe)

IM SEUCHENFALL Der Besucherverkehr ist strengstens verboten; Zutritt nur von geschulten Mitarbeitern und Veterinären.

2.2. Bauliche Voraussetzungen der Stallungen

Ställe müssen im Seuchenfall fest verschließbar sein (bodenbündig). Von Vorteil ist, wenn die Zuluftöffnungen nicht in der Hauptwindrichtung liegen. Für eine wirksame Reinigung und Desinfektion, muss die Bodenplatte befestigt sein und einen Wasserablauf haben. Die Bodenplatte erleichtert auch die Schadnagerkontrolle. Bei nicht verschließbaren Ställen sollte im Vorfeld die Verfügbarkeit alternativer Möglichkeiten geklärt werden (z.B. Maschinenhalle, Reithalle, Scheune). Werden mehrere Tierarten gehalten, sollte (mindestens im Seuchenfall) eine räumliche Trennung der Arten möglich sein.



SICHERHEITSTUFEN

- I Die ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion (chemisch, physikalisch, thermisch) ist gut möglich. Die Oberflächen, die mit den Tieren und ihren Ausscheidungen in Kontakt kommen sind (plan-) befestigt und sowohl Reinigungsmittel als auch Desinfektionsmittel erreichen die Flächen vollständig. Durch den planbefestigten Stallboden und bodenschließende Tore ist Schadnagern der Zugang erschwert und eine Bekämpfung wirksam möglich.

CRITICAL POINT Offenfrontstall.
Ständig verfügbarer Auslauf.
Bei Wassergeflügel Bademöglichkeit
im Außenbereich

IM SEUCHENFALL Mindestens die wichtigen Zuchttiere werden aufgestellt. Die Stallungen sind komplett zu verschließen, auch Hofhunde und Hofkatzen haben keinen Zugang. Zugänge zu Ausläufen werden verriegelt. Bei mehreren Tierarten ist eine räumliche Trennung der Tierarten möglich.

2.3. Reinigung und Desinfektion der Stallungen

Eine gründliche Reinigung sowie die Desinfektion sind als prophylaktische und nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zur Verhütung von infektiösen Faktorkrankheiten und Tierseuchen zu sehen. Eine sorgfältige Reinigung sollte Standard sein und ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Desinfektion. Letztere muss nicht standardmäßig, sondern nur bei Bedarf erfolgen. Der Bedarf ergibt sich aus dem Gesundheitsstatus der Herde bzw. aus Untersuchungsergebnissen. Desinfektionen sowie die Resteentsorgung sind strikt nach Herstellerangaben durchzuführen.

SICHERHEITSTUFEN

- I Es sind Gerätschaften zur Reinigung, z.B. Hochdruckreiniger, Einweicheinrichtungen sowie Gerätschaften und Chemikalien zur Desinfektion der Stallungen vorhanden, z.B. Abflamngerät, Rückenspritzen. Es werden DVG gelistete Desinfektionsmittel verwendet. Die Stallungen haben einen Wasserabfluss.
- II Die Stallungen (Mastbuchten oder Geflügelstall) werden im Rein-Raus-Verfahren betrieben, weil in der Praxis nur bei diesen ein sinnvolles Rein-Raus Verfahren möglich ist (=alle Tiere zur gleichen Zeit in den Stall, alle Tiere zur gleichen Zeit zum Schlachter)

CRITICAL POINT Kein Rein-Raus Verfahren; Kümmerer werden zurückgestellt. Keine Reinigung und Desinfektion, nur Entmistung.

IM SEUCHENFALL

2.4. Schadnagerbekämpfung

Das Verhindern und Bekämpfen von Schadnagern hat durch die Unterbrechung der Vektor-kette eine sehr wichtige Funktion zur Verringerung von Erregereinschleppung und Erreger-
verbreitung. Auch wenn Katzen und einige Hunde zur Reduzierung unerwünschter Nagetiere
beitragen, so eignen sie sich nicht zur kontrollierten Bekämpfung der Schadnager. Ein Sachkunde-
nachweis zur Schadnagerbekämpfung gibt Sicherheit in der Anwendung von Bekämpfungsmitteln und ist vorgeschrieben für die Anwendung von Wirkstoffen der zweiten Generation
(höherer Wirkstoffgehalt, schlechtere biologische Abbaubarkeit, aber längere Wirkung).

SICHERHEITSTUFEN

- I Es wird eine Schadnagerbekämpfung mit Erfolgskontrolle durchgeführt.
Die Schadnagerbekämpfung wird dokumentiert.
- II Ein Sachkundenachweis zur Schadnagerbekämpfung
(Wirkstoffe zweiter Generation) ist vorhanden.
- III Die Schadnagerbekämpfung wird durch IHK- Fachleute durchgeführt.



CRITICAL POINT Schadnagerbekämpfung erfolgt nur durch Hofkatzen, keine Erfolgskontrolle.

IM SEUCHENFALL

3. MASSNAHMEN BEI FÜTTERUNG UND ENTMISTUNG

3.1. Futterlagerung und Tränkwasser

Raufutter und Einstreumaterial sollten aus Qualitätsgründen und Seuchenschutzgründen trocken, überdacht und möglichst gut geschützt vor Schadnagern, gelagert werden. Eine Überdachung / Abdeckung des Raufutters schützt vor einer möglichen Kontamination durch Vögel. Das Brunnenwasser und Oberflächenwasser kann unter Umständen mit Seuchenerregern oder anderweitig kontaminiert sein und es empfiehlt sich für die Nutzung als Tränkwasser eine engmaschige mikrobielle Untersuchung.

SICHERHEITSTUFEN

- I Raufutter und Stroh lagern direkt am Hof. Die Raufutterlagerung und Strohlagerung ist so beschaffen, dass Wildtiere keinen Kontakt zu diesen Betriebsmitteln finden können. Es gibt geschlossene Behälter oder Räume zur Lagerung von Kraftfutter.
- II Die Raufutterlagerung ist überdacht / abgedeckt auf dem Hof.
Das Kraftfutter wird in geschlossenen Räumen gelagert.



CRITICAL POINT Tränkwasser kommt aus dem eigenen Brunnen oder ist Oberflächenwasser und wurde noch nie untersucht. Futterlagerung erfolgt außerhalb des Betriebsgeländes; die Strohlagerung ist nicht überdacht oder abgedeckt.

IM SEUCHENFALL Futterlagerung und Strohlagerung müssen wildtiersicher auf dem Hofgelände erfolgen mit einer Lagerkapazität für mindestens 30 Tage. Tränkwasser muss Trinkwasserqualität haben.

3.2. Dunglagerstätte

Gesammelte tierische Exkreme sollten grundsätzlich außer Reichweite der Tiere auf einem wasserundurchlässigen Boden / Behälter gelagert werden. Für Mistbehälter und Güllebehälter wird eine 6-monatige Lagerkapazität vorausgesetzt.

Beim Seuchenfall in der näheren Umgebung mit „Stand Still“ Situation muss eine ausreichende Lagerkapazität für Futter und Einstreu, sowie für Mist / Gülle / Jauche auf dem Betriebsgelände vorhanden sein.



SICHERHEITSTUFEN

- I Die tierischen Exkreme werden für die Tiere unzugänglich gelagert.
- II Auch Zukaufdünger tierischen Ursprungs wie Mist oder Gülle wird abgedeckt und außerhalb des Betriebsgeländes gelagert.

CRITICAL POINT Ungenügende Lagerkapazität, da vor dem Seuchenzug Gülle-/Mistlager nicht geleert wurden.

IM SEUCHENFALL Keine Zufuhr; keine Abfuhr: „Stand Still“ betrifft auch Zufuhr von Futter/ Stroh sowie Abfuhr von Mist/Gülle/Jauche. Je nach Ausbreitungssituation und Seuche sind mindestens 30-120 Tage Lagerkapazität nötig.

4. MASSNAHMEN ZUR BETREUUNG UND TIERGESUNDHEIT

4.1. Tierbetreuung und Tierbeobachtung

Für eine zuverlässige Tierbeobachtung und Tierkontrolle müssen die Lichtverhältnisse so sein, dass die ganze Herde gesehen werden kann, auch in den Ecken. Der Richtwert für ausreichende Beleuchtung OHNE elektrisches Licht ist: Zeitunglesen im Stall ist möglich.

Auffällige Verhaltensabweichungen, Vorkommnisse und Verluste werden dokumentiert (betriebliche Eigenkontrolle).



SICHERHEITSTUFEN

- I Tägliche Tierkontrolle und Beobachtung. Lichtverhältnisse im Stall erlauben eine gründliche Beobachtung und Beurteilung der Tiere. Der Zustand der Tiere wird mindestens einmal täglich kontrolliert (Risikogruppen häufiger). Vorkommnisse, Verluste, Krankheiten werden notiert. Eine betriebliche Eigenkontrolle zur Beurteilung des Tierwohls wird zweimal jährlich durchgeführt und dokumentiert.
- II Tierbeobachtung: Vorkommnisse, Verluste, Krankheiten werden regelmäßig dokumentiert und ausgewertet. Betriebliche Eigenkontrolle wird mit Unterstützung des betreuenden Tierarztes durchgeführt.

CRITICAL POINT

IM SEUCHENFALL Engmaschige Tierkontrollen durchführen, gegebenenfalls mit regelmäßigem „Freitesten“ durch das Veterinäramt.

4.2. Gesundheitliche Betreuung und Dokumentation

Eine Bestandsbetreuung durch entsprechende Fachtierärzte und Tierärzte hilft auch versierten Tierhaltern, nahende Gesundheitsprobleme schnell zu erkennen und darauf entsprechend zu reagieren. Grundlage seitens des Tierhalters ist die genaue Beobachtung der Tiere sowie eine gute Dokumentation.



SICHERHEITSTUFEN

- I Bestandsbesuche, Diagnosen, Untersuchungen und Behandlungsmaßnahmen werden als Ergänzung zum Bestandsregister oder in einem Bestandskontrollbuch dokumentiert. Eigenkontrollen wie Untersuchungen von Futtermitteln, des Tierzukaufs, des Tierhandels, Ergebnisse der Milchleistungsprüfung, Lieferscheine, Abgabescheine, Rechnungen, Verkäufe und Ähnliches werden dokumentiert. Der Betrieb wird tierärztlich betreut und ggf. werden bei Gesundheitsproblemen weitere Fachkräfte (Futterberater, Melkberater, etc.) in Ursachenforschung und Entwicklung von Maßnahmeplänen einbezogen. Jeder Verdacht auf Infektionskrankheiten wird unverzüglich mit der tierärztlichen Betreuung abgeklärt, ggf. unter Hinzuziehung amtlicher Untersuchungseinrichtungen. Bei vermehrten fieberhaften Erkrankungen, Leistungseinbrüchen sowie Todesfällen ungeklärter Ursache wird die tierärztliche Betreuung hinzugezogen und Proben / Tierkörper an die amtliche Untersuchungseinrichtung geschickt.
- II Der Betrieb unterliegt einer vertraglich geregelten, regelmäßigen tierärztlichen Betreuung mit einer speziellen Gesundheits- und Hygieneberatung.

4.3. Versorgung erkrankter Tiere

Erkrankte Tiere benötigen besondere Aufmerksamkeit und Pflege. Für den behandelnden Tierarzt sollen sie gut und unter Beachtung von entsprechenden Hygienemaßnahmen zugänglich sein. Ein umsichtiges Hygienemanagement vermeidet eine Erregerverschleppung innerhalb des Betriebes. Kranke Tiere werden daher separat oder als letzte Tiere in der Betreuungskette versorgt.



SICHERHEITSTUFEN

- I Einzeltiere können für Untersuchungen fixiert werden, wodurch unnötige Tierkontakte und Unruhe vermieden werden kann. Bei der Versorgung der Tiere wird darauf geachtet, dass Jungtiere zu Beginn und kranke Tiere zum Schluss versorgt werden. Die Instrumentarien, die im direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten und
- II Zu untersuchende Tiere können komplett separiert werden. Es steht betriebseigenes Instrumentarium zur Verfügung wie Impfspritzen, Geburtsstricke, Katheter, Besamungspipetten etc..

CRITICAL POINT Alle Tiere befinden sich in derselben Bucht. Fixierungen können nur händisch/per Strick vorgenommen werden.

IM SEUCHENFALL

4.4. Isolierställe – Quarantäneställe und Krankenställe

Erkrankte Tiere sollen von der Herde separiert werden, um eine gute Betreuung zu gewährleisten und gegebenenfalls eine Ansteckung weiterer Tiere zu verhindern. Zugekaufte, oder Tiere die an Ausstellungen oder Veranstaltungen teilgenommen haben, sollten zunächst in einem Quarantänestall untergebracht und auf Krankheitsanzeichen beobachtet und gegebenenfalls getestet werden. Aus hygienischen Gründen sollte im Stallbereich ein separater Ablammstall, Abferkelstall und/oder Abkalbestall vorhanden sein.



SICHERHEITSTUFEN

- I Ein Quarantänestall ist vorhanden. Nach der Nutzung wird dieser gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert. Tiere in den Isolierställen haben keinen direkten Kontakt zu den anderen Tieren. Säugetiere: Es ist ein separater Ablamm-, Abferkel- und/oder Abkalbestall vorhanden.
- II Außer der Quarantänebucht ist ein separater Krankenstall vorhanden. Die Isolierställe befinden sich nicht im eigentlichen Stall, sondern in einem anderen Gebäude. Die Reinigung und Desinfektion des Quarantänestalles wird dokumentiert. Es sind Arbeitsgeräte für die Versorgung der Isolierställe vorhanden, diese werden von anderen Gerätschaften getrennt aufbewahrt. Extra Stallkleidung für Betreuungspersonen der Isolierställe wird genutzt.

CRITICAL POINT Es ist kein Quarantänestall und/oder Krankenstall vorhanden. **IM SEUCHENFALL**

4.5. Tierverkehr

Tierhandel, Tierzukauf und Beschicken von Ausstellungen sind aus krankheitsprophylaktischer Sicht auf ein Minimum zu beschränken. Die Neuzugänge kommen stets zunächst in eine Quarantänestation.



SICHERHEITSTUFEN

- I Alle Tiere sind (individuell) gekennzeichnet. Tiere, die neu in den Bestand kommen, haben den gleichen oder einen höheren Gesundheitsstatus. Es wird darauf geachtet, dass sie keine klinischen Anzeichen einer Erkrankung haben. Alle Tiere, die durch den Besuch von Tierschauen, Transporte, Klinikaufenthalt etc. Kontakt mit anderen Tieren hatten, werden bei der Rückkehr für 10 Tage im Quarantänestall gehalten.
- II Alle Tiere, die durch den Besuch von Tierschauen, Transporten, Klinikaufenthalt etc. Kontakt mit anderen Tieren hatten, werden bei der Rückkehr für 4 Wochen im Quarantänestall gehalten. Die Quarantäne wird beendet, wenn eine klinische oder Laboruntersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.
- III Der Betrieb definiert einen eigenen spezifischen Gesundheitsstatus (z.B. Maedi Visna, CAE-unverdächtig, IBR-frei etc.) und hält diesen durch Untersuchungen und kontrollierten Tierzukauf ein.

CRITICAL POINT **IM SEUCHENFALL** Jeglicher Tierverkehr wird unterbunden.

4.6. Tiertransporte und Transportfahrzeuge

Bestandseigene, nicht gewerblich genutzte Tiertransportfahrzeuge sollen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Fahrzeuge und Anhänger für einen gewerblichen, beziehungsweise überbetrieblichen Transport müssen zusätzlich so beschaffen sein, dass während des Transportes Kot/Harn, Einstreu oder Futter nicht heraussickern oder herausfallen können.

SICHERHEITSTUFEN

- I Das Transportfahrzeug eignet sich zur Reinigung und wirksamen Desinfektion. Der Reinigungszustand des Transportfahrzeuges wird vor Beladung überprüft. Überbetrieblich eingesetzte Transporter werden vor Verlassen des Betriebes gereinigt und desinfiziert. Jede Desinfektion wird dokumentiert. Auf dem Transportweg (samt Zwischenstationen) wird Kontakt zu Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus sowie klinischen Anzeichen einer Erkrankung vermieden.
- II Für das Verladen der Tiere sowie zur Reinigung der Transportfahrzeuge stehen genügend große, befestigte und desinfizierbare Verladeflächen zur Verfügung.
- III Beim Transport wird Kontakt zu Tieren mit niedrigerem oder unbekanntem Gesundheitsstatus ausgeschlossen. Für innerbetriebliche und überbetriebliche Transporte werden nur betriebseigene Fahrzeuge benutzt.



CRITICAL POINT Reinigungsflüssigkeiten der Transportfahrzeuge werden einer öffentlichen Kläranlage zugeführt.

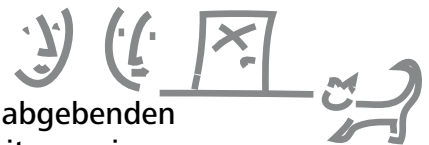
IM SEUCHENFALL Tiertransporte dürfen nicht oder nur sehr stark eingeschränkt stattfinden.

4.7. Außenkontakte

Die gemeinsame Nutzung von Maschinen und Flächen erfordert von allen Nutzern ein gutes Hygienemanagement, das auch Dienstleistungen auf den Betrieben, Besucherverkehr und die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen berücksichtigt. Hunde / Katzen können potentielle Überträger von Krankheitserregern sein und sollten daher möglichst keinen Stallzutritt haben.

SICHERHEITSTUFEN

- I Die gemeinsam genutzten Gegenstände werden im jeweils abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert. Tiere derselben Tierart, mit gemeinsamer Weidenutzung, haben einen einheitlichen Gesundheitsstatus.
- II Eine betriebsübergreifende Nutzung von Treibwegen und Weiden wird vermieden. Hunden wird der Stallzutritt verwehrt. Nach Besuch von Tierschauen etc. findet vor Stallzutritt ein Kleidungswechsel statt.
- III Die betriebsübergreifende Nutzung von Treibwegen und Weiden wird ausgeschlossen. Hunden und Katzen wird der Stallzutritt verwehrt. Besucherempfang nur mit Begleitung und Hygienemaßnahmen, Besucherbuch wird geführt.



CRITICAL POINT Gemeinsames Nutzen von Fahrzeugen, Maschinen, Gerätschaften mit anderen Tierhaltungsbetrieben. Dienstleistungen, z.B. Futtermittelzukauf und Nutzung externer Mahl- und Mischzüge, Abholung und Lieferung von Gülle/Mist. Ausbringen betriebsfremder tierischer Düngemittel auf eigenen Flächen; Futtergewinnung von Fremdf Flächen. Wanderschafherden ziehen über die eigenen Weideflächen. Hunde / Katzen haben Zutritt zum Stall. Teilnahme an Tierschauen.

5. Praktische Vorschläge für die Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen bei herannahendem Seuchengeschehen

Für die im GEH-Biosicherheitskatalog vorgestellten Maßnahmen (1.- 4.) können, jeweils in Absprache mit dem zuständigen Veterinär, durchaus individuelle, einfache und kostengünstige Lösungen gefunden werden.

Es ist sinnvoll, das allgemein Seuchengeschehen über die Internetseite des Friedrich-Löffler-Instituts unter: www.fli.de im Auge zu behalten, um gegebenenfalls schnell reagieren zu können.

1. Betriebsgelände und Betriebsorganisation

Die gegenseitige Absprache mit Betrieben in der Nähe und die Rücksichtnahme bei Nutzung unmittelbar aneinandergrenzender Weideflächen, benachbart liegender Stallgebäude oder gemeinsam zu befahrenden Zuwegen ist zur Eindämmung von Erregern wichtig.

Die geforderte Einzäunung des gesamten Betriebsgeländes kann mit einem E-Zaun / E-Netz bzw. einem gut verbundenem Bauzaun erfolgen.



*Teilbereich der Umfriedung des Hofgeländes mit Tor und Elektrozaun
Foto: Dorkewitz*

Befestigte, gut zu reinigende Wege innerhalb des Betriebsgeländes sollten von betriebsfremden Fahrzeugen genutzt werden - betriebsinterne Fahrzeuge sollten auf nebenliegende Fahrspuren ausweichen.

Bei notwendigem Fahrzeugverkehr im Seuchenfall, kann eine behelfsmäßige Desinfektionswanne mit stabiler Plastikfolie (mindestens 1 mm unterlegt mit Stroh oder Sägespänen) gebaut werden. Karosserie und Unterboden mit einer Lösung desinfizieren, zum Beispiel aus Rückenspritze. Stark verschmutzte Fahrzeuge müssen erst gereinigt, dann desinfiziert werden.

Kunden des Hofladens können mittels einer Absperrung mit Flutterbändern auf ausgewiesenen Wegen geleitet werden (nicht im Seuchenfall). Der Zugang zum Stall muss mit Warntafeln zum Betretungsverbot sicher unterbunden werden.

2. Stall – Fehlende Umkleideräume sowie eine Hygieneschleuse (möglichst mit Dusche) zur Einhaltung eines Schwarz-Weiß Bereiches durch unterteilten Container oder Gartenpavillon im Eingangsbereich des Stalls errichten, hier Schuhe und Kleidung wechseln. Wechselbereich mindestens durch ein Flatterband trennen.

Provisorische Handreinigungs- und Desinfektionseinrichtung mit geeigneten Bürsten und Wannen zur Reinigung und Desinfektion von Gerätschaften und Stiefeln.

Bei Fehlen eines quarantärefähigen Stalls kann ein geschlossener Unterstand oder ein Weidezelt auf befestigter Bodenplatte als Stall umfunktioniert oder entsprechende Gebäude angepachtet bzw. umgenutzt werden.

Bei Platzmangel gilt es zu überlegen, welche Tiere der Schlachtung zugeführt werden könnten, um ausreichend Platz für wertvolle Zuchttiere zu ermöglichen.

3. Fütterung / Entmistung – Erweiterung des hofeigenen Futterlagers (Heu und Stroh) mit Zelten, Vliesen, Big Bags oder Folien vorzugsweise auf befestigtem Boden im umzäunten Betriebsgelände.

Rechtzeitig Mist- und Güllelager leeren, falls keine Feldausbringung möglich, eventuell den Biogasanlagen in der Nachbarschaft zuführen.

4. Betreuung / Tiergesundheit – Als Isolier- und Quarantänestall können externe Einheiten wie z.B. isolierte Schweinehütten aus der Schweine-Freilandhaltung verwendet werden. Ablammabteile und Abkalbeabteile können mit mobilen Hurden im Stall aufgebaut werden.

6. EIGENE NOTIZEN ZUM BETRIEB

1. Maßnahmen Betriebsgelände und Betriebsorganisation · Seite 7-11

1.1. Lage des Betriebes

Betriebe in der Nachbarschaft / Wasserstellen / Feuchtgebiete

1.2. Umfriedung des Betriebsgeländes

1.3. Wegeföhrung und Betriebsorganisation

1.4. Fahrzeugverkehr

EIGENE NOTIZEN ZUM BETRIEB

1. Maßnahmen Betriebsgelände und Betriebsorganisation · Seite 7-11

1.5. Kadaverlagerung

1.6. Personenverkehr und Außenkontakte

1.7. Arbeitskräfte

1.8. Dokumentation und Tierseuchen-Notfallplan

1.9. Hygieneschleuse – Umkleideräume

EIGENE NOTIZEN ZUM BETRIEB

2. Maßnahmen im Stall · Seite 11-13

2.1. Hygiene des Stallzutritts

2.2. Bauliche Voraussetzungen der Stallungen

2.3. Reinigung und Desinfektion der Stallungen

2.4. Schädnerbekämpfung

EIGENE NOTIZEN ZUM BETRIEB

3. Maßnahmen Fütterung und Entmistung · Seite 13-14

3.1. Futterlagerung und Tränkwasser

3.2. Dunglagerstätte

4. Maßnahmen Betreuung und Tiergesundheit · Seite 14-17

4.1. Tierbetreuung und Tierbeobachtung

4.2. Gesundheitliche Betreuung und Dokumentation

EIGENE NOTIZEN ZUM BETRIEB

4. Maßnahmen Betreuung und Tiergesundheit · Seite 14-17

4.3. Versorgung erkrankter Tiere

4.4. Isolierställe (Quarantäne- und Krankenställe)

4.5. Tierverkehr

4.6. Tiertransporte und Tierfahrzeuge

4.7. Außenkontakte
